

12



# Statuten

## des Elternvereins der Evangelischen Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, Wien VI., Lutherplatz 1

### §1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Evangelischen Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, Wien VI., Lutherplatz 1“ und hat seinen Sitz in Wien.

### §2. Zweck des Vereines

- (1) Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
  - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
  - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
  - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Lehrkörper der genannten Schule die Erziehung und den Unterricht der diese Schule besuchenden Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
  - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu vertiefen,
  - e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule in Einklang zu bringen,
  - f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken, insbesondere in Fällen der Gefährdung des Schulbesuches,
  - g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc. ...) zu unterstützen.
- (2) Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
  - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
  - b) Abhaltung von Zusammenkünften der Eltern mit dem Lehrkörper zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Abs. (1),



- c) Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Abs. (1), wobei als Vortragende unter anderem herangezogen werden können:
    - 1. die Lehrkräfte der genannten Schule,
    - 2. die im Referentenverzeichnis des Stadtschulrates für Wien enthaltenen Vortragenden.
  - d) durch Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen die unter Abs. (1) angegebenen Vereinszwecke fördernden Veranstaltungen, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
  - e) durch Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen u. ä. auf Grund einer schulbehördlichen Bewilligung,
  - f) durch Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der genannten Schule im Einvernehmen mit dem Lehrkörper und den zuständigen Schulbehörden,
  - g) durch Mithilfe bei der Überwachung des Schulbesuches, insbesondere durch Aufklärung nachlässiger Eltern über die Folgen ungerechtfertigter Schulversäumnisse.
- (3) Von der Tätigkeit des Elternvereines ist ausgeschlossen:
- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.),
  - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
  - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

### §3. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der außerordentlichen und ordentlichen Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Elternvereines können nur die Eltern (Vater und Mutter) der Kinder sein, welche die genannte Schule besuchen oder an deren Stelle diejenigen Personen, welche der Hauptsache nach die elterlichen Befugnisse in der Erziehung ausüben (Vormünder, Pflegeeltern, Institutsleiter, Erzieher usw.). Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Im Zweifelsfall erfolgt die Feststellung der Erziehungsberechtigung nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt, wenn das Kind aus der genannten Schule ausscheidet. Ordentliche Mitglieder, die durch ihre aktive Mitarbeit den Elternverein weiterhin unterstützen wollen, können durch den Elternausschuss als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. In einem solchen Fall ist die Aufnahme als außerordentliches Mitglied mit der Entsendung in den Elternausschuss verbunden. Der Elternausschuss kann die Aufnahme als außerordentliches Mitglied infolge des Ausscheidens als ordentliches Mitglied ohne Angabe von Gründen verweigern.



- (5) Als außerordentliche Mitglieder des Elternvereines können auch die Eltern (Vater und Mutter) der Kinder aufgenommen werden, welche die Private Vorschulgruppe der genannten Schule besuchen oder an deren Stelle diejenigen Personen, welche der Hauptsache nach die elterlichen Befugnisse in der Erziehung ausüben (Vormünder, Pflegeeltern, Institutsleiter, Erzieher usw.). Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Im Zweifelsfall erfolgt die Feststellung der Erziehungsberechtigung nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- (6) Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als 4 Monate trotz wiederholter Aufforderung im Rückstande sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (7) Nimmt ein außerordentliches Mitglied an den Aktivitäten des Elternvereins über mindestens sechs Monate nicht teil oder schädigt durch sein Verhalten den Vereinszweck, kann ihm auf Antrag des Elternausschusses die Mitgliedschaft entzogen werden.

#### §4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (lt. § 2) in jeder Weise zu fördern.
- (2) Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
- (3) Lehrpersonen, deren Kinder die genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

#### §5. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

- (1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Außerordentliche Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (3) An ein und derselben Schule entrichten die Eltern ihren Mitgliedsbeitrag nur einmal, auch wenn mehrere Kinder die gleiche Schule besuchen.
- (4) Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise jeweils für ein Schuljahr befreien.
- (5) Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder (§ 3/Abs.1) andere Schulen (öffentliche und/oder private), so haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schule angehören. Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Anzahl der Schulen, welche die Kinder besuchen.



## §6. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

## § 7. Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden von nachstehenden Organen besorgt:

- a) von der Hauptversammlung,
- b) vom Elternausschuss,
- c) vom Obmann und Obmannstellvertreter
- d) von den RechnungsprüferInnen
- e) vom Schiedsgericht

## § 8. Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im Oktober, statt.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung auszusenden.
- (3) Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Der Ausschluss von Vereinmitgliedern,  
die Auflösung des Vereines und  
die Änderung der Statuten  
werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Hauptversammlung obliegt
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung,
  - c) Wahl der Elternausschussmitglieder für ein Jahr, wobei die KlassenelternvertreterInnen und ihre StellvertreterInnen sowie die Elternvertreter aus der Privaten Vorschulgruppe gemäß §10 nicht zu wählen sind.
  - d) Wahl des Obmanns und seines Stellvertreters auf die Dauer eines Jahres,
  - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres,
  - f) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Ausschusses und der Rechnungsprüfer,
  - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Mitglieder gemäß §8 Abs. (7),
  - h) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr,



- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
  - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.
- (7) Selbständige Anträge von Mitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln.

### §9. Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.  
Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
- (2) Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichen Falles auch die im §8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

### §10. Elternausschuss

- (1) Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
- (2) Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind und je zwei Elternvertretern pro Private Vorschulgruppe, mindestens aber aus zehn und maximal aus fünfundzwanzig Personen. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die gewählten KlassenelternvertreterInnen bzw. deren StellvertreterInnen gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind, dem Elternausschuss automatisch mit Sitz und Stimme an. Dies gilt auch für die Elternvertreter der Privaten Vorschulgruppe.
- (3) Die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Elternausschusses – ausgenommen sind der/die vom jeweiligen Klassenforum gewählte KlassenelternvertreterIn und seine/ihre StellvertreterIn – erfolgt auf Grund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus 3 bis 5 Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und vom Elternausschuss zu bestellen ist. Dem Wahlkomitee dürfen Mitglieder des bestellenden Elternausschusses nicht angehören.
- (4) Der/die SchulleiterIn, die von der LehrerInnenkonferenz gewählten VertreterInnen der LehrerInnen können, jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses, in beratender Funktion, teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen, z. B. ehemalige

Gelöscht: achtzehn



- Elternvereinsmitglieder, die keine außerordentlichen Mitglieder sind, zur Beratung eingeladen werden.
- (5) In der konstituierenden Sitzung des Elternausschusses werden alljährlich ein Kassier und ein Kassierstellvertreter sowie ein Schriftführer und ein Schriftführerstellvertreter gewählt.
  - (6) Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann (Obmannstellvertreter) schriftlich einberufen und geleitet.
  - (7) Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
  - (8) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - (9) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
  - (10) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Mitglieder des Elternvereines betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.
  - (11) Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen.

#### §11. Elternzusammenkünfte

- (1) Elternzusammenkünfte sollen häufig abgehalten werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- (2) Sie werden vom Obmann, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- (3) Hinsichtlich der Vorträge wird auf §2, Abs. (2), lit. c), verwiesen.
- (4) Beschlüsse über Angelegenheiten, die den im §7 genannten Organen vorbehalten sind, können bei den Elternzusammenkünften nicht gefasst werden. Im übrigen finden hinsichtlich der Einladungen und der Beschlüsse die für die Hauptversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

#### §12. Teilnahme an Vereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können, jeweils über Einladung des Elternausschusses, auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.



### §13. Vertretung und Verwaltung des Vereines

- (1) Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht dem Elternausschuss oder der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- (3) Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses (§10/Abs. 9) ist der Obmann verpflichtet zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
- (6) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Elternausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (8) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
- (9) Dem Kassier obliegt die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- (10) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Beratungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden und haben alle auf die Vereinsgebarung bezüglich Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber alle Vierteljahre, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Ausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

### §14. Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- (2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Obmann aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit des Obmannes und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.



### §15. Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung ist Zweidrittelmehrheit notwendig.
  
- (3) Die die freiwillige Auflösung beschließende Hauptversammlung hat auch festzusetzen, welchen Schul- oder Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.